

## Entsprechenserklärung 2012

Entsprechenserklärung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der ab 2. Juli 2010 beziehungsweise in der ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung, veröffentlicht am 20. Dezember 2012

Vorstand und Aufsichtsrat haben die folgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG beschlossen:

Seit der Entsprechenserklärung vom Dezember 2011 entsprach und entspricht die NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der ab 2. Juli 2010 beziehungsweise in der ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen:

Nach **Nummer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3** soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Entscheidend für die Besetzung einer Vorstandsposition ist nicht das Alter, sondern die Erfahrung sowie die persönliche und fachliche Kompetenz. Für die Verlängerung eines Vorstandsvertrags ist der Erfolg des Unternehmens unter der Führung des Vorstandsmitglieds maßgebend. Wir erachten es daher für nicht sachgerecht, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen.

Nach **Nummer 5.2 Abs. 2 Satz 2 in der ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung** soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) nicht innehaben. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss soll das Aufsichtsratsmitglied inne haben, welches im Hinblick auf die Aufgaben des Prüfungsausschusses über die besten Kenntnisse über das Unternehmen und über die größte Fachkompetenz verfügt. Dies ist im amtierenden Aufsichtsrat beziehungsweise Prüfungsausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende.

Nach **Nummer 5.3.2 Satz 3 in der ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung** soll im Aufsichtsrat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter anderem unabhängig sein. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 2 in der ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung** soll der Aufsichtsrat ferner für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1** sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2** sollen die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Schließlich soll dem Aufsichtsrat nach **Nummer 5.4.2 Satz 1 in der ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung** eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Diese Empfehlungen wurden und werden nicht umgesetzt.

Seit 15. Juni 2012 ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in einer geänderten Fassung zu beachten. Der Begriff der Unabhängigkeit im Sinn von Nummer 5.4.2 hat dabei weitreichende Änderungen erfahren. Die schon bislang bestehende Rechtsunsicherheit in der Praxis, wann ein Aufsichtsratsmitglied als nicht „unabhängig“ anzusehen ist, wird mit der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex weiter gesteigert. Da im Hinblick auf die Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz Anfechtungsrisiken für die Hauptversammlungsbeschlüsse unserer Gesellschaft bestehen, erachten wir es für notwendig, rein

vorsorglich von den Empfehlungen nach den Nummern 5.3.2 Satz 3, 5.4.1 Abs. 2, 5.4.1 Abs. 3 Satz 1, 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 und 5.4.2 Satz 1 abzuweichen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats. Die gesetzlichen Vorgaben zu den persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder wurden und werden eingehalten.

Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1** soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1** sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2** sollen die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Diese Empfehlungen wurden und werden bezogen auf die Altersgrenze nicht umgesetzt.

Entscheidend für die Besetzung einer Aufsichtsratsposition ist - wie auch bei der Besetzung einer Vorstandsposition - nicht das Alter, sondern die persönliche und fachliche Kompetenz sowie die Erfahrung. Wir sehen in der Festlegung einer Altersgrenze eine Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Dieser Aspekt wird daher auch bei der Umsetzung der Empfehlungen der Nummer 5.4.1 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 4 in der ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung** soll der Aufsichtsrat - unter Berücksichtigung der Nummer 5.4.1 Abs. 5 und 6 - bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Mit Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex, die seit 15. Juni 2012 zu beachten ist, ist Nummer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 neu in den Kodex aufgenommen worden. Auch hier besteht in der Praxis noch Rechtsunsicherheit hinsichtlich der im Rahmen der Hauptversammlung anzugebenden Umstände. Deshalb erachten wir es auch hier aufgrund des damit einhergehenden Risikos der Anfechtbarkeit der Wahlen zum Aufsichtsrat für notwendig, rein vorsorglich von der Empfehlung abzuweichen. Die von Gesetzes wegen offenzulegenden Näheverhältnisse sind jedoch selbstverständlich - wie bisher auch - im Geschäftsbericht enthalten.

Nach **Nummer 5.4.3 Satz 1** sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Wir beabsichtigen, Wahlen zum Aufsichtsrat als Listenwahl durchzuführen, so auch im Rahmen der bevorstehenden ordentlichen Hauptversammlung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft am 18. April 2013. Grund hierfür ist die sorgfältige Auswahl der einzelnen Kandidaten in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorschlags für das Aufsichtsratsgremium sowie das Interesse an einer zügigen Abwicklung der Hauptversammlung.

Nach **Nummer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3** soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz in den Ausschüssen gesondert berücksichtigt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Aufgrund des vergleichbaren Arbeitsaufwands für alle Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse erachten wir eine Unterscheidung zwischen Vorsitz und Mitgliedschaft in den Ausschüssen als nicht notwendig.

Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie nach **Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 in der ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung** auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Es ist jedoch beabsichtigt, die Aufsichtsratsvergütung unter Berücksichtigung von Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 in der ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung neu zu gestalten. Der Aufsichtsrat hat diesbezüglich bereits seine Beratungen aufgenommen.

Nach **Nummer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 in der ab 2. Juli 2010 gültigen Fassung** soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht, in der **ab 15. Juni 2012 gültigen Fassung** im Anhang oder Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Satzung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft entnommen werden, sodass eine zusätzliche Offenlegung entbehrlich ist.

Nach **Nummer 7.1.2** sollen die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Diese Empfehlung wurde und wird für die Halbjahresfinanzberichte nicht umgesetzt, jedoch halten wir die gesetzliche Frist von zwei Monaten ein.

Der Qualität des Berichts räumen wir gegenüber der Termineinhaltung den Vorrang ein. Zudem erfüllen wir die Empfehlung in Nummer 7.1.2 Satz 2, wonach der Bericht vor seiner Veröffentlichung von Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert werden soll.

Nürnberg, im Dezember 2012

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Hans-Peter Schmidt

Dr. Armin Zitzmann    Dr. Wolf-Rüdiger Knocke